

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 06.07.2017: Keine Anregungen oder Bedenken. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Kenntnisnahme
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 25.07.2017: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Glazialen Sedimenten der Illmensee-Formation und der Tettang-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Der aufgeführte Hinweis wird wie folgt in den Bebauungsplan aufgenommen: Baugrunduntersuchung, Beweissicherungsverfahren Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Beweissicherungsverfahren durchzuführen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Allgemeiner Hinweis: Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den anzusetzenden Sonderbauvorschriften.</p> <p>C. Naturschutz Frau Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Im Verfahren nach § 13 und 13 a BauGB ist der Artenschutz abzuarbeiten.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der</p>	<p>Kenntnisnahme Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, dementsprechend ist der Artenschutz abgearbeitet worden. Festsetzung zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft wurden getroffen. Entsprechend wurde in der Begründung dargestellt wie der Eingriff in Natur und Landschaft aussieht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre. Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bzw. nach Ausgleichsmaßnahmen verbleiben bedarf es immer der Ausnahme.</p> <p>Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1a BauGB i.V.m. § 2a BauGB zu berücksichtigen. Der vorliegende Bebauungsplan grenzt unmittelbar an die vorausgegangenen Abschnitte „Banneggstraße 1-21 und 23-31“ an.</p> <p>Wie bereits in den vorausgegangenen Abschnitten kann davon ausgegangen werden, dass wegen der Lage, Exposition und kulturlandschaftlicher Nutzung im Plangebiet Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten, ggf. auch z.B. der Hirschkäfer vorkommen (Anhang IV Arten der FFHRichtlinie).</p>	<p>Wird berücksichtigt Eine Begehung zur Erfassung der naturschutzfachlichen Belange wurde durchgeführt. Laut der Untersuchung sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hürden vorhanden. Entsprechend der artenschutzfachlichen Untersuchung wurden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Diese beinhalten ein Verbot von Abriss und Baumfällarbeiten außerhalb der Vegetations- und Brutperiode, die Verwendung von insektenschonender Beleuchtung und die Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Das vollständige Ergebnis hängt der Begründung an.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die bisherigen Artenvorkommen sind überdurchschnittlich und zahlreiche baumhöhlenbewohnende Arten sind nachgewiesen. Dieser weitere Bauabschnitt ist ebenfalls sehr stark mit Bäumen durchwachsen. Diese sind auf ihre Lebensraumqualität und vorhandene Bewohner zu überprüfen.</p> <p>Die vorhandene räumliche Situation, insbesondere der alte Baumbestand sowie die SW-Exposition lassen vermuten, dass dort z.B. Höhlenbrüter, Vögel, Reptilien, Fledermäuse vorkommen.</p> <p>Es ist sinnvoll in 4 - 5 Kartiergängen die Vogelwelt, Fledermäuse und Reptilien zu erfassen; wegen des alten Baumbestandes sind auch die holzbewohnenden Insekten, insbesondere Käfer zu untersuchen. Hierzu können ggf. die Untersuchungen von Herrn Löderbusch/Herrn Ramos (Bericht Dezember 2014) für die vorausgegangenen Abschnitte Hilfestellung geben.</p> <p>Sehr wertvolle Bäume sollten erhalten und durch ein Pflanzenerhaltungsgebot gemäß § 9 Ziff. 25 b BauGB gesichert werden. Weiter sollten Maßnahmen zum Insektenschutz</p>	<p>Wird berücksichtigt Eine Begehung zur Erfassung der naturschutzfachlichen Belange wurde durchgeführt. Laut der Untersuchung sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hürden vorhanden. Entsprechend der artenschutzfachlichen Untersuchung wurden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Diese beinhalten ein Verbot von Abriss und Baumfällarbeiten außerhalb der Vegetations- und Brutperiode, die Verwendung von insektenschonender Beleuchtung und die Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Das vollständige Ergebnis hängt der Begründung an.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Eine Begehung zur Erfassung der naturschutzfachlichen Belange wurde durchgeführt. Das Ergebnis hängt der Begründung an.</p> <p>Wird in Teilen berücksichtigt Eine Festsetzung spezifischer Bäume als Pflanzbindung auf privatem Grund erfolgt nicht, da die vorhandenen Baumstrukturen aufgrund ihrer Kumulation städtebauliche Wirkung entfalten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(Insektenfreundliche Beleuchtung und Photovoltaikmodule) festgesetzt werden.</p> <p>Ob Auswirkungen durch Baumaßnahmen stattfinden, kann ohne konkrete Untersuchungen nicht beurteilt werden. Auch ist nicht ersichtlich, ob z.B. ältere Bäume (Baumhöhlen, Totholz) außerhalb der Grünfläche gefällt werden müssen.</p> <p>D. Abwasser Frau Fitzgerald, Tel. 0751 85-4266</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Werden im Bebauungsplan Grundstücke erschlossen muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben die Entwässerung über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist. WHG § 55 (2) Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden. WG § 46 (1)</p>	<p>Stattdessen wurde festgesetzt, dass im Bereich der privaten Grünflächen festgesetzt, dass Bäume ab einem Stammumfang von 80cm zu erhalten sind. Mit dieser Festsetzung wird gewährleistet, dass Baumstrukturen erhalten werden, die eine städtebauliche Wirkung können. Die vorgebrachte Anmerkung zum Insektenschutz wird im Bebauungsplan unter Hinweisen aufgelistet.</p> <p>Wird berücksichtigt Es handelt sich beim Plangebiet um ein Bestandsgebiet. Die gesetzlich notwendige Abarbeitung der artenschutzfachlichen Belange hat im Zuge einer Begehung und angehängten Untersuchung stattgefunden. Das Gutachten besagt, dass keine unüberwindbaren artenschutzfachlichen Hürden vorhanden sind. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind im Baugenehmigungsverfahren abzarbeiten.</p> <p>Kenntnisnahme In der Begründung werden die vorgebrachten Belange beschrieben und eine entsprechende Formulierung aufgenommen. Das</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden. WHG § 55 (2)</p> <p><u>Versickerung:</u> Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der DWA-A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.</p> <p><u>Einleitung in einen Vorfluter/Regenwasserkanal</u> Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß DWA-A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden, gem. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser. Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie</p>	<p>Plangebiet wird im Mischsystem entwässern, die Hauptleitung hierfür verläuft unter der Banneggstraße.</p> <p>Kenntnisnahme Da eine Versickerung auf den Grundstücken nicht möglich ist ein entsprechender Hinweis nicht Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme s.o.</p> <p>Wird berücksichtigt Ein entsprechender Hinweis, ist Teil des Bebauungsplans. Der Hinweis lautet wie folgt: Einleitung in den Mischwasserkanal Bei der Einleitung in einen Mischwasserkanals das das Regenwasser nur gedrosselt eingeleitet werden (DWA-ATV, A117). Die Drosselwassermenge ist im Baugenehmigungsverfahren mit</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Niederschlagswasser - auch von privaten Flächen – beseitigt wird.</p> <p>Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. WG§ 48. Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig . WHG § 55 (1) Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (WHG § 9) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Abwasserverordnung § 3.</p> <p>1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden. WHG § 55 (1)</p>	<p>dem Tiefbauamt abzustimmen. Als vereinfachter Ansatz kanns das Retentionsvolumen mit 3m³ Stauvolumen für 100 m² befestigte Fläche verwendet werden. Auf Flächen welche in einen Mischwasserkanal entwässern sind Reinigungsarbeiten z.B. Autowäsche nicht zulässig.</p> <p>Kenntnisnahme Etwaige genehmigungsnotwendige wasserrechtlichen Eingriffe, werden im Zuge der Baugenehmigungsverfahren erörtert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Hinweise Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung und DW A-A 138. Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 13.07.2017: Vom Bebauungsplan „Banneggstraße 33 - 61“ in Ravensburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Bebauungsplan bezieht die Baugrundstücke Banneggstraße 59 und 61, die derzeit im Aussenbereich liegen (ca. 0,6 ha mit den Flurstücken 1676/1 -1676/4), mit ein. Darüber hinaus werden die nach dem FNP als Grünfläche ausgewiesenen hinterliegenden Flächen der bisherigen Bebauung (zu den Tennisplätzen hin) in den Bebauungsplan mit einbezogen, die als Grünflächen erhalten werden sollten. Der Regionalverband geht</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nach den vorgelegten Planunterlagen davon aus, dass es bei der einzeiligen Bebauung bleiben wird.</p> <p>Sofern dies gewährleistet ist, bringt der Regionalverband zum Bebauungsplan „Banneggstraße 33 - 61“ keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird in Teilen berücksichtigt Der Bebauungsplan hat unter anderem zum Ziel die Grünräume unterhalb der St. Christina Hochfläche zu sichern und zu entwickeln. Von dieser Zielsetzung ausgehend, werden die hinteren Grundstücksteile als und die Grundstücke der Banneggstraße 59 und 61 ebenfalls als private Grünfläche festgesetzt. Die einzeilige Baureihe entlang der Straße wird gesichert, bis auf die Grundstücke in denen bereits eine zweireihige Bebauung anzutreffen ist..</p> <p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>BUND Ravensburg, Stellungnahme vom 27.07.2017: Mit E-Mail vom 26. Juni 2017 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gebeten. Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der allgemeine Bebauungsdruck auf das Gebiet sowie ein konkretes Baugesuch. Als Planungsziele werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Grünraums um St. Christina • Begrenzung der Gebäudelänge zur Sicherung der aufgelockerten Gebäudestruktur • Überprüfung der alten Baufelder zum Erhalt der wahrnehmbaren Vorgartenzone • Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche zur Sicherung der charakteristischen • Gebäudekubaturen 	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Fixierung der Gebäudehöhen zur Entwicklung einer der Hangsituation angemessenen Silhouette • Sicherung des landschaftlichen Charakters des Bannegghangs insbesondere der im Osten befindlichen Gartenstrukturen und der Gartengrundstücke im südlichen Teilbereich <p>Für den aufzustellenden Bebauungsplan empfehlen wir folgende Festlegungen:</p> <p>1) Fläche und Gebäudekubatur Generell sollten die Baufenster so belassen werden, wie sie im Flächennutzungsplan und im bestehenden Bebauungsplan festgelegt wurden, d.h. es sollte keine Bebauung der östlichen Gartenbereiche und der Grundstücke im Süden (Flurstück-Nr. 1676 /1, 2 und 4) stattfinden.</p> <p>Die meisten der von der Planung betroffenen Grundstücke wurden in der jüngeren Vergangenheit bereits mit relativ großen Kubaturen bebaut (siehe Bild 1 und 2). Der noch bestehende Gebäude-Altbestand und das unbebaute Grundstück (Flurstück Nr. 1667 / 2) könnten unseres Erachtens an diese Kubaturen angepasst überbaut werden, um angesichts knapper</p>	<p>Wird in Teilen berücksichtigt Das Baufenster entspricht in weiten Teilen dem Baufenster, welches bereits in den vorherigen Baulinienplänen festgesetzt wurde. Das festgesetzte Baufenster bildet den Bestand ab und lässt hierbei jedem Grundstückseigentümer weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten für die Bebauung auf seinem Grundstück Die angesprochenen Grundstücke werden im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt, dadurch ist ein Bebauung auch künftig nicht möglich.</p> <p>Wird berücksichtigt Die aufgelockerte Bebauung ist ein charakteristischer Baustein der Bebauung entlang der Banneggstraße. Gesichert wird die Eigenschaft per Festsetzung von erweiterten seitlichen Grenzabständen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bauflächenreserven moderat nachzuverdichten. Den Grundeigentümern sollten entsprechende Baufenster zur Verfügung gestellt werden. Wichtig sind aus unserer Sicht aus klimatologischen Gründen und Gründen der Biotopvernetzung ausreichende Lücken zwischen den Baukörpern. Die im Sachverhalt beschriebenen Vorgartenzonen sind unseres Erachtens kaum noch wahrnehmbar und aus ökologischen Gründen wenig schützenswert (siehe Bild 1 und 2). Die öffentliche Wege- bzw. Treppenverbindung am südlichen Ende des zu erarbeitenden Bebauungsplans muss erhalten bleiben.</p> <p>2) Schutzgüter Das fragliche Gebiet ist gekennzeichnet durch parkartige Flächen mit dichtem Baum- und Strauchbestand, teilweise sind sie in einem unberührten bis verwilderten Zustand (Bild 3). Die Gartengrundstücke westlich der Häuserzeile sind bereits als Biotopverbund ausgewiesen (siehe Karte Abbildung 4). Unseres Erachtens sollten auch die Gartengrundstücke östlich der bestehenden Bebauung sowie die drei unbebauten Grundstücke im Süden des Planungsgebiets zu diesem Biotopverbund hinzugefügt werden, denn sie erfüllen dieselbe Funktion und das gesamte Gebiet würde durch die Vergrößerung ökologisch gesichert. Der östliche Bereich ist auf jeden Fall von einer weiteren Bebauung freizuhalten. Einer moderaten Nutzung als Gartengrundstück und Sitzplatz (Bild 5 und 6), wie sie</p>	<p>Kenntnisnahme Der beschriebene Treppenaufgang ist nicht Teil des Plangebietes. Der Treppenaufgang wird durch die Planung nicht in Frage gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Biotopverbund wird als relevanter Umweltbelang in der Begründung abgearbeitet. Die an den Biotopverbund angrenzenden Flächen werden mit einer speziellen Festsetzung zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft belegt. Es wird durch geeignete Festsetzungen definiert, welche Flächen am bebaubaren Siedlungszusammenhang teilnehmen und welche außerhalb dieses liegen. Dort stehen grünordnerisch wahrnehmbare Belange im Vordergrund.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>insbesondere südlich des Flurstücks 1670 besteht, steht nichts im Wege, doch ist darauf zu achten, dass der von einem relativ dichten Baum- und Gehölzbestand geprägte Charakter erhalten bleibt, denn der Bewuchs stellt den wichtigsten ökologischen Wert dar. Es ist zu kontrollieren, dass der Bestand an Gartenhäuschen und überdachten Freisitzen nicht überhand nimmt.</p> <p>Größere Bäume sollten erhalten werden. Wir schlagen vor, große Gehölze und Bäume mit Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, zu sichern.</p> <p>Im nördlichen Bereich des Planungsgebiets wurden die Gartenflächen am Hang weitgehend ausgeräumt und neue Erschließungen geschaffen (Bild 7 bis 9). Hier ist im Hinblick auf den Biotopverbund ein Pflanzgebot zu erteilen, welches den ursprünglich bestockten Charakter des Hangs im Großen und Ganzen wieder herstellt. Dieses soll die für diese Hangsituation typischen einheimischen Bäume und Sträucher umfassen. Es soll eine Bindung an diese Bepflanzung festlegen und geeignet sein, die noch bestehenden Bäume zu sichern.</p> <p>Für neue Bauanträge sollte ein begleitender Freiflächengestaltungsplan eingefordert werden, welcher Festlegungen in diesem Sinne enthält.</p>	<p>Wird berücksichtigt Eine entsprechende Festsetzung für die hinterliegenden Teile der betroffenen Grundstücke ist Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Die angesprochenen Grundstücke werden mit der selben Festsetzung belegt, wie andere Grundstücke, deren Gartenflächen noch nicht ausgeräumt wurden. Eine Festsetzung von spezifischen Pflanzgeboten/Pflanzerhaltungen auf einzelne Bäume bezogen werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, da dies einen zu großen Eingriff in das persönliche Eigentum des Grundstücksbesitzers darstellt und die stadträumliche Wirkung der Grundstrukturen aus der Kumulation von raumübergreifenden Großgrüns entsteht</p> <p>Kenntnisnahme Die Freiflächengestaltung ist in den Unterlagen zum Baugenehmigungsverfahren darzustellen. Eine ergänzende Festsetzung hierzu ist nicht notwendig.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>3) Klima und Klimawandelanpassung Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch geeignet, die für die prekären klimatologischen Verhältnisse Ravensburgs so wichtige Kaltluftentstehung sicher zu stellen und deren Abfluss in Richtung Stadtgebiet zu ermöglichen. Ein überwiegend waldartiger Bestand der Hangflächen ist auch im Hinblick auf die zunehmenden Starkregenereignisse und die daraus resultierende Problematik der Wasserrückhaltung und Erosion wichtig. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten darum, bei der konkreten Ausgestaltung noch einmal gehört zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Es handelt sich beim vorliegende Plan um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Innenentwicklung im Plangebiet handelt in Ihrem Rahmen maßvoll und setzt größtenteils den Bestand fest. Aus diesem Grund ist mit irrelevanten Auswirkungen auf das Lokalklima zu rechnen.</p> <p>Kenntnisnahme Ein Hinweis zu wild abfließendem Hangwasser ist im Bebauungsplan aufgeführt.</p>
6.	<p>EnBW, Stellungnahme vom 06.07.2017: Gegen die Baumaßnahme haben wir nichts einzuwenden. Es sind keine Anlagen von uns betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>Transnet BW GmbH, Stellungnahme vom 10.07.2017: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Banneggstraße 33-61“ in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 29.06.2017: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
9.	<p>terraneTS bw GmbH, Stellungnahme vom 27.06.2017: In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	Kenntnisnahme
10.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 17.07.2017: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
10.	<p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 10.07.2017: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p> <p>T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>	